

Vergütung von erneuerbarer Energie (nicht od. auf Warteliste KEV, Anschlusswert grösser 30kW)

VE 18>30

(Einspeisung von erneuerbarer Energie gem. Energiegesetz 23.03.2007, Art. 7)

Gültig ab 01.01.2018

Position	Energie	Netznutz.	KEV	SDL	Total	Total	Preis/Einheit
MwSt.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.MwSt.	inkl.MwSt.	
Hochtarif (HT1)	4.86	-	-	-	4.86	5.23	Rp./kWh
Niedertarif (NT2)	4.86	-	-	-	4.86	5.23	Rp./kWh
Grundpreis pro Messstelle					20.00	21.54	Fr./Monat
Grundgebühr ECO (mit Lastgangmessung und mit ZFA über Tel. Anschluss)					50.00	53.85	Fr./Monat
Grundgebühr ECO (mit Lastgangmessung und mit ZFA über GSM-Modul)					nach Aufwand		Fr./Monat

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden

Beschreibung	exkl.Mwst.	inkl.Mwst.	Preis/Einheit
• die gesetzliche Abgabe zur kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien (KEV) und die Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF)	2.30	2.48	Rp./kWh
• die gesetzliche Abgabe für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers Swissgrid	0.32	0.34	Rp./kWh
• allfällig weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben	0.00	0.00	Rp./kWh
• die gesetzliche Mehrwertsteuer	aktuell	7.70%	

Tarifzeiten

Hochtarif (Zone 1)	HT 1	Montag - Freitag	7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
		Samstag	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Niedertarif (Zone 2)	NT 2	übrige Zeiten	

Vergütung von erneuerbarer Energie (nicht od. auf Warteliste KEV, Anschlusswert grösser 30kW)

VE 18>30

(Einspeisung von erneuerbarer Energie gem. Energiegesetz 23.03.2007, Art. 7)

Gültig ab 01.01.2018

Besondere Bestimmungen

- Diese Preise verstehen sich nur bei gemeldeter MwSt.-Nr. exklusive MWST und ohne gesetzliche Abgaben.
- Die ins Netz eingespeiste Energie wird über einen separaten Zähler, in speziellen Fällen über einen Überschusszähler, gemessen.
- Die elektra bussslingen nimmt, gem. Energiegesetz vom 23. März 2007 Art. 7, die ins Versorgungsnetz der elektra bussslingen eingespeiste Energie ab.
- Die Preise verstehen sich für allfällig ins Netz der genossenschaft elektra bussslingen zurückgespeiste Energie gemessen auf die bezogene Jahressumme
- Bei Anlagen mit KEV wird die ins Netz eingespeiste Energie über einen separaten Zähler gemessen.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die elektra bussslingen ist berechtigt, quartalsweise abzurechnen. Bei halbjährlicher Zählerablesung erfolgt die Vergütung entsprechend. Auf Akonto-Vergütungen wird verzichtet.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der genossenschaft elektra bussslingen beruht auf dem vorliegenden Tarif und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Tarif KN wurde gemäss Statuten vom 24.05.2012 vom Vorstand der genossenschaft elektra bussslingen beschlossen. Er ersetzt den bisherigen Tarif für diese Bezügergruppe.

<http://www.elektra-bussslingen.ch/downloads/index.html>